

# Verordnung zur Durchführung des Trainings beim FRE während der Corona-Pandemie 2019/ 2020

## Informationen und Anweisungen für den Trainer

### **1. Trainingshalle**

- Geregelter Zutritt (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Halle mehrmals (mindestens alle zwei Stunden) über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster stoß- bzw. querlüften
- Halle durch Gruppen zeitversetzt nutzen und vor Nutzung gut durchlüften
- Reinigung von Böden in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen durchführen
  
- Gründliche und wenn möglich tägliche Reinigung von stark frequentierten Bereichen, wie: Türklinken/Fenstergriffe/weitere Griffe im Raum, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter
- Gründliche Reinigung oder Desinfektion der Handkontaktflächen und Stellen mit sichtbarer Kontamination mit Sekreten vor und nach dem Gebrauch von Sportgeräten und -materialien
- Mindesten 10 min Pause zwischen zwei Trainingseinheiten zur Durchführung der Hygienemaßnahmen

### **2. Sanitärbereich**

- Bereitstellung von ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern in allen Toilettenräumen
- Vorhandensein von Auffangbehältern für Einmalhandtücher und Toilettenpapier
- Tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden

### **3. Übungsgruppen**

- Gruppengröße der zur Verfügung stehenden Fläche und der Trainingsform angepasst (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Feste Gruppenstruktur
- Gleichbleibende Zusammensetzung von Kleingruppen
- Anwesenheitsliste für jede Trainingseinheit
- Einwilligung zur Weitergabe der Kontaktdaten der Teilnehmenden und Übungsleiter an die Gesundheitsbehörde (auf Verlangen)

### **4. Trainingsbetrieb**

- Einhaltung des Abstandsgebotes
- Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).

#### Quellen:

„Empfehlungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII auf Grundlage des § 1 der Corona-Jugendhilfeverordnung vom Mai 2020“, Sozialministerium M-V

Wegweiser für Vereine, Stand: 12. Mai 2020, Landessportbund NRW

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW, Pkt. VII Fitnessstudios